

Änderung der Hauptsatzung

(Veränderungen unterstrichen)

§ 3 Beschließende Ausschüsse

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
§ 3 (2)	§ 3 (2)
Den beschließenden Ausschüssen, ausgenommen dem Jugendhilfeausschuss, gehören der/die Landrat/rätin als Vorsitzende/r und je 22 Kreisräte/innen an. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus der Satzung über das Jugendamt.	Den beschließenden Ausschüssen, ausgenommen dem Jugendhilfeausschuss, gehören der/die Landrat/rätin als Vorsitzende/r und je <u>23</u> Kreisräte/innen an. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus der Satzung über das Jugendamt.

§ 11 Übertragung von Zuständigkeiten

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
§ 11 Nr. 14	§ 11 Nr. 14
die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 25 000 € bis 100 000 € im Einzelfall. Soweit der Betrag von 75 000 € überschritten und nicht durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen, für die derselbe Fachausschuss zuständig ist, gedeckt werden können, ist außerdem die Zustimmung des Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschusses erforderlich,	die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen <u>Aufwendungen und Auszahlungen</u> nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 25 000 € bis 100 000 € im Einzelfall. Soweit der Betrag von 75 000 € überschritten und nicht durch Einsparungen bei anderen <u>Auftrags- oder Produktsachkonten</u> , für die derselbe Fachausschuss zuständig ist, gedeckt werden können, ist außerdem die Zustimmung des Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschusses erforderlich
§ 11 Nr. 15	§ 11 Nr. 15
die Bildung von Haushaltsausgaberesten von mehr als 150 000 €, soweit am Jahresende nicht bereits Zahlungsverpflichtungen für das kommende Jahr bestehen, oder die Ausgabenmittel von der Einnahmenseite her zweckgebunden sind,	die Bildung von <u>übertragenen Ermächtigungen in das Folgejahr (Haushaltsübertragungen)</u> von mehr als 150 000 €, soweit am Jahresende nicht bereits Zahlungsverpflichtungen für das kommende Jahr bestehen, oder die <u>Aufwendungen oder Auszahlungen</u> von der Ertrags- bzw. Einzahlungsseite her zweckgebunden sind,

§ 14 Geschäfte der laufenden Verwaltung

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
§ 14 Nr. 5 die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zur Höhe von 25 000 € im Einzelfall,	§ 14 Nr. 5 die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen <u>Aufwendungen und Auszahlungen</u> nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zur Höhe von 25 000 € im Einzelfall,
§ 14 Nr. 6 der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlaß von Forderungen bis zur Höhe von 25 000 € im Einzelfall,	§ 14 Nr. 6 der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der <u>Erlass</u> von Forderungen bis zur Höhe von 25 000 € im Einzelfall,